

# Landesamtsdirektion

GZ: **LAD-157272/2016-9**

Ggst. Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung; Änderung der Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Bildung und Gesellschaft, der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport und der Abteilung Umwelt und Raumordnung

**Regierungssitzung**

**Auflage**

§ 5 GeOLR

## AV.

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung soll in den Geschäftsbereichen der Landesamtsdirektion, der Abteilung Verfassung und Inneres, der Abteilung Bildung und Gesellschaft, der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen, der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport und der Abteilung Umwelt und Raumordnung geändert werden.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

ad Landesamtsdirektion, Abteilung Verfassung und Inneres und Abteilung Umwelt und Raumordnung:

Die Zuständigkeit für die Förderung von gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen, die bisher schon von der Landesamtsdirektion administrativ abgewickelt wurden, soll nun auch in der Geschäftseinteilung verankert werden, die Zuständigkeit für die Förderung im Bereich der Kriegsgräberfürsorge soll aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Abteilung Verfassung und Inneres in die Landesamtsdirektion verlagert werden.

Für das Bergbau- und Hüttenwesen (Mineralrohstoffgesetz 1999 - MinroG) liegt die Zuständigkeit gemäß Geschäftseinteilung bei der Abteilung Umwelt und Raumordnung. Diese ist daher auch für die Leitung und Durchführung des überbetrieblichen Rettungswerks (Grubenunglück) nach § 187e MinroG zuständig. Als überbetriebliches Rettungswerk gelten Unglücksfälle, die nicht betriebsintern gelöst werden können, sondern die Beziehung von externen Einsatzkräften und technischen Bergungseinrichtungen (Bundesheer, Feuerwehr etc.) erfordern. Bei der Vollziehung des MinroG ist als erste Instanz grundsätzlich nicht die Abteilung Umwelt und Raumordnung, sondern sind die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Montanbehörden zuständig. In der Abteilung Umwelt und Raumordnung liegen daher auch keine detaillierten Informationen zu den Bergbaubetrieben auf. Im Fall eines überbetrieblichen Rettungswerks beginnt die Rettungskette im Land durch Meldung bei der

Landeswarnzentrale, die über die erforderliche Infrastruktur verfügt. Bei der Abteilung Umwelt und Raumordnung ist kein für ein zeitnahes Eingreifen unabdingbarer Rufbereitschaftsdienst eingerichtet und die Mitarbeiter sind nicht auf die spezifischen Handlungserfordernisse und Gefahren bei Grubenunglücken geschult. Aus Kosten- und Verwaltungseffizienzgründen erscheint es daher sinnvoll, diese Aufgaben der Landesamtsdirektion, dort der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, zu übertragen. Erwähnt sei, dass in den anderen Bundesländern die Einsatzleitung bei Grubenunglücken auch bei den Katastrophenschutzabteilungen liegt. Die Erweiterung der Zuständigkeit bei der Landesamtsdirektion bedingt eine Einschränkung der Zuständigkeit der Abteilung Umwelt und Raumordnung bei der Angelegenheit Bergbau- und Hüttenwesen.

ad Abteilung Bildung und Gesellschaft und Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport:

Aus Synergie- und Effizienzgründen soll die Zuständigkeit für den Verein Schihandelschule Schladming vom Geschäftsbereich der Abteilung Bildung und Gesellschaft in den Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport wechseln.

ad Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau:

Breitbandverlegung:

Wie bereits im Informationsbericht der Landesregierung vom 16. März 2017 festgehalten, werden auf Landesebene alle Schritte unternommen, um die Ziele der Breitbandstrategie „Highway 2020“ zu erreichen. Dazu gehört auch die stärkere Nutzung der Straßeninfrastruktur und die kostenschonende Verlegung von Breitbandkabeln im Straßenbankett. Die Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau hat diesbezüglich im Bereich des ländlichen Wegebaus eine neuartige Kabelverlegungsmaschine entwickelt, die die Glasfaserkabel zu reduzierten Kosten im Straßenbankett verlegen hilft und den Gemeinden für diese wichtige Infrastruktur zur Verfügung stehen soll. Gleichzeitig soll bei der Sanierung von Gemeindestraßen oder deren Neubau die Verlegung des Breitbandes mitgeplant werden.

Eisenbahnkreuzung:

Mit dem Finanzausgleichspaktum und dem FAG 2017 wurde die Angelegenheit der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 einer Regelung zugeführt. Entsprechend dem § 27 Abs. 3 FAG gewährt der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 Zuschüsse für Eisenbahnkreuzungen, die aus Mitteln der Ertragsanteile der Gemeinden verdoppelt werden. Demgemäß stehen für die Steiermark auf die Dauer von 13 Jahren jährlich rd € 1,53 Mio. für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zur Verfügung. Da es sich um Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen handelt und die Gemeinden vielfach auch mit Bedarfszuweisungen zusätzlich unterstützt werden müssen, soll die Abwicklung dieses Förderprogrammes der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau übertragen werden.

ad Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen:

Die Kultur Service Gesellschaft mbH. des Landes Steiermark wurde mit 31.03.2015 aufgelöst und mit 22.07.2016 im Firmenbuch gelöscht. Die diesbezügliche Zuständigkeit soll daher aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen entfallen.

Änderungen der Geschäftseinteilung sind vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung zu erlassen. Soweit sich diese Änderungen auf Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beziehen, bedürfen diese Änderungen auch der Zustimmung der Bundesregierung. Dies betrifft bei der vorliegenden Änderung die Geschäftsbereiche der Landesamtsdirektion und der Abteilung Umwelt und Raumordnung hinsichtlich des Wechsels der Zuständigkeit für die Leitung und Durchführung des überbetrieblichen Rettungswerks nach dem MinroG. Diese Änderungen treten daher nach Zustimmung der Bundesregierung in Kraft; der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nach Einlangen der Zustimmung der Bundesregierung gesondert kundgemacht.

Es wird daher der

**Antrag**

gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluss fassen:

1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beiliegende Entwurf der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung bis zur nächsten Regierungssitzung aufgelegt .

Landeshauptmann

Hermann Schützenhöfer